

Konsequenzen für Inhaber bisheriger Führerscheine



Bis zur Einführung des EU-Führerscheins im Scheckkartenformat gab es sieben verschiedene Muster. **Diese Führerscheinmuster sind auch über den 01.01.1999 hinaus gültig.** Deshalb ist niemand verpflichtet, seinen bisherigen Führerschein gegen das neue europäische Muster einzutauschen.

Für Lkw über 7.500 kg wie auch für schwere Gespanne gilt allerdings eine **Befristung** der bisherigen Fahrberechtigung auf das **50. Lebensjahr**. Um diese Berechtigung danach weiter zu erhalten, muss der Altführerschein umgetauscht werden. Unterbleibt der Umtausch entfallen beim LKW-Führerschein die Klassen C, CE und beim PKW-Führerschein die Klasse CE 79. Der Altführerschein ist aber ansonsten (z.B. zum PKW fahren) gültig. Alle Führerscheine müssen aber **spätestens zum 19.01.2033 auf Scheckkartenformat** umgestellt werden.

- [In welchem Umfang gelten die alten Führerscheinklassen weiter?](#)

Die Klasseneinteilung hat sich in den letzten Jahrzehnten mehrfach geändert. Deshalb ist der Umfang der Fahrerlaubnis oftmals vom Datum der Erteilung abhängig. Diese Unterschiede werden auch beim Umtausch berücksichtigt. So berechtigt eine Fahrerlaubnis der Klasse 2, 3 oder 4 auch zum Führen von Leichtkrafträdern, sofern sie vor dem **01.04.1980** erteilt wurde. Beim Umtausch des Führerscheins wird in diesen Fällen die neue Klasse A1 eingetragen.

Eine vor dem **01.12.1954** erteilte Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2, 3 oder 4 umfasst die Berechtigung zum Führen von Krafträdern bis 250 ccm und sonstigen Kraftfahrzeugen – insbesondere Pkw – bis 700 ccm Hubraum. Hier hat sich der Gesetzgeber entschlossen, diese Fahrerlaubnisklassen beim Umtausch auf die vollen Klassen A und B zu erweitern, da keine nachteilige Auswirkung auf die Verkehrssicherheit zu erwarten ist.

Bei Fragen zum Besitzstand helfen Ihnen Ihre [ADAC-Juristen](#) gerne weiter.

Kurt Stanglmeier Sept. 2012